

99089045000000

Feuerwerk (privat), Ausnahmegenehmigung beantragen

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6001447-99089045000000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089045000000
Leistungsbezeichnung I	Feuerwerk (privat), Ausnahmegenehmigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Feuerwerk (privat), Ausnahmegenehmigung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 24 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) – Ausnahmen von den Verboten
Teaser	<p>Möchten Sie ein privates Feuerwerk außerhalb von Silvester abbrennen, benötigen Sie dazu eine Ausnahmegenehmigung.</p>
Volltext	<p>Möchten Sie ein privates Feuerwerk außerhalb von Silvester abbrennen, benötigen Sie dazu eine Ausnahmegenehmigung.</p> <p>Diese Genehmigung können Sie nur für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ("Silvesterfeuerwerk") erhalten.</p> <p>Hinweis: Nur zum Jahreswechsel (am 31. Dezember und 1. Januar) dürfen Sie als Privatperson über 18 Jahre Feuerwerkskörper der Kategorie 2 ohne Genehmigung abbrennen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne entsprechende Genehmigung im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember eines Jahres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, für die eine Geldbuße verhängt werden kann.</p> <p>Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung haben Sie keinen Anspruch.</p> <p>Hinweis: Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen Privatpersonen keine Feuerwerkskörper der Kategorie F3, F4, Bühnenfeuerwerk der Kategorie T2 oder sonstige pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2 abbrennen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis als Nachweis des Alters und des Wohnortes • weitere Unterlagen über den Zweck des Feuerwerks <ul style="list-style-type: none"> • Mindestalter: 18 Jahre • begründeter Anlass zum Abbrennen eines Feuerwerkes <ul style="list-style-type: none"> • eine Goldene Hochzeit, • ein runder Geburtstag oder • ein sonstiges Jubiläum
Kosten	Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der jeweiligen Kommune.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmegenehmigung muss schriftlich beantragt werden • Antragsformular steht je nach Angebot der Stadt oder Gemeinde zum Download zur Verfügung • wird kein Formular von der Stadt oder Gemeinde angeboten, können Sie den Antrag formlos einreichen • im formlosen Antrag ist mindestens <ul style="list-style-type: none"> • der Anlass, • das Datum, • der geplante Anfang der Veranstaltung, • das Ende der Veranstaltung, • Veranstaltungsort <p>Hinweis: Erst nachdem Sie eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, können Sie Feuerwerkskörper der Kategorie F2 erwerben. Diese erhalten Sie beispielsweise in einem Feuerwerksbetrieb oder in einem Online-Shop im Internet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Anwesenheit der Feuerwehr beziehungsweise freiwilligen Feuerwehr während des Abbrennens des Feuerwerks oder • Nachweis einer Haftpflichtversicherung <p>Ob und welche Auflagen mit der Genehmigung verbunden sind, erfahren Sie bei der zuständigen Stelle.</p>
Bearbeitungsdauer	Prüfungszeitraum: etwa 4 Wochen aufgrund von

Modul	Sachverhalt
	Rückfragen bei der Feuerwehr oder bei der Gewerbeaufsicht als fachtechnischer Behörde
Frist	Antragstellung: mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	